

Satzung Freunde e.V. suchtfrei-heil-leben

Präambel

Kerntätigkeit des Freunde e.V. suchtfrei-heil-leben, ist die Begleitung von Suchtkranken und behinderten Menschen hin zu einem Leben in Suchtmittelfreiheit und ihre Integration in die Gesellschaft. Grundlage der Arbeit ist das gelebte Wort Gottes.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Freunde e.V. suchtfrei-heil-leben
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg.

§ 2

Eintragung

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Tätigkeiten gemäß § 5 dieser Satzung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Kunst und Kultur im Sinne der Gemeinnützigkeit und mildtätige Zwecke nach §53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung.
 - (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Verbreitung des Wortes Gottes, die Durchführung und Organisation von Seminaren, Konzerten, Hauskreisen, Gottesdiensten, Ausstellungen, Beratungen, Workshops, Camps, Streetworker-Einsätze und Verköstigungen Suchtkranker und bedürftiger Personen auf überkonfessioneller Ebene, bzw. durch die materielle Zuwendungen an wirtschaftlich bedürftiger Personen und Unterstützung seelisch hilfsbedürftiger Personen.
- Durch diese überkonfessionelle Zusammenarbeit soll eine Allianz gefördert werden, welche dem biblischen Gedanken der Einheit des Leibes Christi und dem Missionsbefehl entspricht. Darüber hinaus fördert der Verein gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 religiös geprägte Kunst und Kultur durch kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstaustellungen. Mildtätige Zwecke werden gemäß § 53Nr. 1 verfolgt, indem Menschen begleitet und gestützt werden, die auf Grund körperlicher, geistiger und seelischer Defizite Unterstützung benötigen. Hierzu möchte der Verein ein Haus für suchtkranke Menschen unterhalten.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein vom Bewerber unterzeichneter schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er kann die Entscheidung über die Aufnahme auch der Mitgliederversammlung überlassen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr angesetzt.

(4) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedsbescheinigung durch ein Vorstandsmitglied wirksam.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder anderen Vereinigungen bei deren Auflösung oder Erlöschen,

b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist,

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser kann in Form eines von der Mitgliederversammlung umfänglich festzulegenden jährlichen Arbeitseinsatzes geleistet werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Vereins und der Erlangung der Vereinsziele aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Vereinsziele und Interessen im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands,

b) Entlastung des Vorstands,

c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

d) Genehmigung des Haushaltsplanes,

e) Festsetzung des Beitrages,

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

g) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Solche Anträge sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung des Vereins handelt. Anträge auf Satzungsänderung sind erst auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

(4) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies nach seiner Meinung im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung danach nicht beschlussfähig, dann ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen redaktioneller Art oder aufgrund von Beanstandungen von Behörden und Gerichten können vom Vorstand selbst vorgenommen werden. Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des Vereins ist in § 13 geregelt.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vor der Versammlung vom Vorstand bestimmt.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Stellvertretenden Kassierer.

Die Vorstände handelt einzeln.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Über solche Projekte muss gesondert Buch geführt werden; über deren Tätigkeit ist jährlich zu berichten.

§ 12

Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13

Auflösung des Vereins, Beendigung der Tätigkeit, Entfall der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gefährdetenhilfe Wegzeichen e.V. in Enzklösterle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt am heutigen Tag mit den Unterschriften der Gründungsmitglieder in Kraft.

Herrenberg, den 22.06.2018